

Allgemeine Vertragsbedingungen

1.0 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, gelten ausschließlich die nachstehenden sAllgemeinen Vertragsbedingungen%(AVB) für alle Rechtsgeschäfte mit dem Baustoffprüfinstitut Ingenieurgesellschaft mbH (nachfolgend kurz: bpi). Entgegenstehende oder von den AVB abweichende Bedingungen des Auftraggebers (nachfolgend kurz: AG) werden nicht anerkannt, es sei denn, das bpi hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die AVB gelten auch dann, wenn das bpi in Kenntnis entgegenstehender oder von den AVB abweichender Bedingungen des AG vorbehaltlos Leistungen erbringt.

1.2 Angebote, Auftragserteilung, mündliche Auskünfte

- 1.2.1 Alle Angebote sind freibleibend; es handelt sich lediglich um Aufforderungen zur Abgabe von Angeboten, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt.
- 1.2.2 Aufträge gelten als angenommen, wenn sie durch das bpi entweder schriftlich bestätigt oder kurzfristig nach Auftragseingang ausgeführt werden. Im Zweifel gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung. Kreuzen sich zwei Bestätigungsschreiben, die abweichende Bestimmungen enthalten, gilt das des bpi.
- 1.2.3 Das bpi behält sich das Recht vor, mit der Ausführung des Auftrages erst nach Rücklauf einer vom AG gegengezeichneten Auftragsbestätigung zu beginnen.
- 1.2.4 Mündliche Auskünfte sind unverbindlich.

1.3 Ausführungsfristen

Vom bpi genannte Ausführungstermine oder -fristen sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als sverbindlich%schriftlich bestätigt worden.

1.4 Leistungsumfang/Auftragsumfang

- 1.4.1 Mit den Honoraren sind diejenigen Leistungen für Prüfungen und Untersuchungen abgegolten, die nach gesetzlichen Vorschriften oder anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zur Erfüllung des Zwecks der Prüfung oder Untersuchung notwendig sind.
- 1.4.2 Zu den Leistungen gehört auch die schriftliche Darstellung des Prüfungs- oder Untersuchungsergebnisses, soweit es für die Beurteilung der Prüfung oder Untersuchung unter Berücksichtigung des Zwecks der Prüfung oder Untersuchung erforderlich ist.

In der Regel sind dies:

eine kurze übersichtliche Zusammenstellung der Prüfungs- oder Untersuchungsergebnisse

und

eine zusammenfassende Beurteilung des untersuchten Materials.

Die schriftliche Darstellung wird 3-fach übersandt. Mehrfertigungen werden gesondert nach dem Gebührenverzeichnis (siehe Ziff. 1.6) berechnet.

Für schon bei Auftragserteilung bestellte weitere Ausfertigungen der schriftlichen Darstellung des Untersuchungsergebnisses werden lediglich die durch die Vervielfältigung verursachten Kosten nach dem Gebührenverzeichnis (Ziff. 1.6) erhoben.

- 1.4.3 Gutachten, ausführliche schriftliche Berichte und umfangreiche mündliche Auskünfte sind mit den Honoraren dieses Leistungs- und Honorarverzeichnisses nicht abgegolten. Derartige Leistungen bedürfen einer gesonderten Beauftragung. Diese Leistungen werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach den unter Abschnitt 7.0 aufgeführten Zeithonoraren zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 1.4.4 Ist der genaue Umfang der durchzuführenden Untersuchung beim Eintreffen der Probe von Seiten des AG nicht eindeutig festgelegt, bestimmt im Zweifel das bpi nach den in Ziffer 1.4.1. genannten Erfordernissen.
- 1.4.5 Zum Leistungsumfang gehört nicht die Aufbewahrung des untersuchten Materials und der nicht verbrauchten Materialproben. Diese Gegenstände werden nach Abschluss der Untersuchungen vernichtet, wenn nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist.

1.5 Auftragsdurchführung, Mitwirkungspflicht des AG

- 1.5.1 Dem Vertrag liegen die schriftlichen und mündlichen Angaben des AG sowie dessen Auskünfte bei der örtlichen Einweisung und ggf. zur Verfügung gestellte Baupläne und Berechnungen zugrunde. Der AG ist verpflichtet, das bpi vor Auftragsdurchführung über alle den Auftragsgegenstand betreffenden Tatsachen zu informieren. Hat der AG auftragsrelevante Tatsachen nicht oder verspätet mitgeteilt, hat dieser für die daraus resultierenden Schäden zu haften. Die vom AG zur Verfügung gestellten Informationen, Materialien etc. werden vom bpi einer Prüfung auf Vollständigkeit oder Richtigkeit nicht unterzogen, es sei denn, dies würde zum Auftragsumfang gehören.
- 1.5.2 Können Leistungen, insbesondere Untersuchungen vor Ort, aus von dem bpi nicht zu vertretenden Gründen (z.B. wegen schlechter Witterung) nicht durchgeführt werden, ist das bpi berechtigt, den damit verbundenen zusätzlich Aufwand an den AG nach dem Gebührenverzeichnis zu verrechnen. Bei unnötiger Anreise fällt mindestens die Einsatzpauschale nach dem Gebührenverzeichnis an.
- 1.5.3 Im Rahmen der fachgerechten Durchführung der Untersuchung erfolgt regelmäßig die vollständige oder teilweise Beschädigung oder Zerstörung des Untersuchungsgegenstandes (z.B. durch Entnahme von Proben). Das bpi wird den Umfang jeweils mit dem AG vorab klären. Dem AG erwachsen hieraus keinerlei Schadensersatzansprüche. Das bpi ist auch nicht verpflichtet, den Gegenstand wieder herzustellen.

1.6 Honorar, Gebührenverzeichnis

- 1.6.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten für die Leistungen die im Gebührenverzeichnis geregelten Honorare als vereinbart.
- 1.6.2 Das Gebührenverzeichnis liegt bei dem bpi zur Einsicht bereit und wird auf Wunsch dem AG übergeben bzw. übersandt.

- 1.6.3 Sind die geforderten Leistungen im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt oder gehen diese über den in Ziffer 1.4.1 dieser AVB genannten Umfang hinaus, gilt die Abrechnung dieser zusätzlichen Leistungen auf Stundenhonorarbasis gemäß Gebührenverzeichnis als vereinbart, soweit nicht Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Eine Abrechnung nach Tagessätzen erfolgt nur nach vorheriger Vereinbarung.
- 1.6.4 Die im Gebührenverzeichnis genannten Honorare sind Nettopreise. Das bpi ist berechtigt, zusätzlich die jeweils gültige Mehrwertsteuer zu berechnen.
- 1.6.5 Sofern Überstunden, Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit gefordert wird, erhöhen sich die Honorare für die während dieser Zeiten erbrachten Leistungen um 100 %. Als reguläre Arbeitszeit gilt die Zeit von Montag bis Freitag mit Ausnahme von Feiertagen jeweils von 7 Uhr bis 16:30 Uhr.
- 1.6.6 Honorare von unter 130,00 " netto berechtigen das bpi zur Abrechnung einer gesonderten Aufwandspauschale von 13,00 " zzgl. jeweils gültiger Mehrwertsteuer.
- 1.6.7 Soweit eine Rückfahrt des zuständigen Mitarbeiters des bpi unzumutbar ist, ist das bpi berechtigt, Verpflegungs- und Übernachtungskosten gemäß Gebührenverzeichnis geltend zu machen, sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart wird.

1.7 Fälligkeit des Honorars, Abschlagsrechnungen, Aufrechnung

- 1.7.1 Die Abrechnung erfolgt in der Regel unmittelbar im Anschluss an die Bekanntgabe des Untersuchungsergebnisses an den AG.
- 1.7.2 Das bpi ist berechtigt, gemäß § 632a BGB, im Zweifel in angemessenen zeitlichen Abständen Abschlagszahlungen für nachgewiesen erbrachte Leistungen zu verlangen.
- 1.7.3 Vereinbarte Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen und die Schlusszahlung sind sofort nach Zugang der Rechnung fällig. Der AG kommt ohne weitere Erklärungen des bpi 14 Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat.
- 1.7.4 Für den Fall, dass der AG mit Zahlungen in Verzug gerät oder dem bpi Tatsachen bekannt werden, die objektiv geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern, ist das bpi berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte im Fall des Zahlungsverzuges die Arbeiten bis zur Zahlung zu unterbrechen, noch ausstehende Arbeiten nur gegen Vorauszahlung auszuführen, geeignete Sicherheiten zu fordern, insbesondere die Einräumung einer Sicherungshypothek auf dem Baugrundstück des AG in Höhe des voraussichtlichen Vergütungsanspruches zu verlangen oder nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 1.7.5 Scheck- und Wechselzahlungen sind nur bei besonderer Vereinbarung zulässig; etwaige damit verbundene Kosten trägt der AG. Wechsel und Scheck werden nur erfüllungshalber, nicht jedoch an Erfüllung statt angenommen.
- 1.7.6 Die Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegen die Honorarforderung ist nur mit vom bpi anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

1.8 Urheberrecht

- 1.8.1 An Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen oder Berechnungen wie auch am Gutachten selbst behält sich das bpi sein Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt, ganz oder teilweise veröffentlicht, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Ausnahmslos dürfen Prüfberichte und Gutachten nur ungekürzt weitergegeben werden.
- 1.8.2 Soweit nichts Anderes vereinbart wurde, steht dem AG im Umfang der dem bpi erkennbaren vertragsgemäßen Nutzung ein einfaches Nutzungsrecht zu.

1.9 Haftung

- 1.9.1 Schadensersatzansprüche des AG, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend haftend wird, z.B. bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, bei Haftung nach dem Produktionshaftungsgesetz, in Fällen groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit), bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Insoweit haftet das bpi auch für seine Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- 1.9.2 Das Recht des AG, sich aufgrund einer vom bpi zu vertretenden, nicht in einem Mangel bestehenden Pflichtverletzung vom Vertrag zu lösen, bleibt hiervon unberührt.
- 1.9.3 Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden, die durch Fahrlässigkeit verursacht wurden, wird je Schadensereignis auf 1.000.000 " beschränkt. Dies gilt nicht für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 1.9.4 Vorstehende Regelungen erstrecken sich auf die persönliche Haftung der Organe des bpi, der Arbeitnehmer oder Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

1.10 Kündigung

- 1.10.1 Der AG ist berechtigt, den Vertrag gemäß § 648 BGB jederzeit zu kündigen. Der AG schuldet in jedem Fall die Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen. Das bpi ist darüber hinaus berechtigt, die Vergütung für die noch nicht erbrachten Leistungen ohne Nachweis auf 10 % des ggf. anteiligen . zur Zeit der Kündigung vereinbarten Gesamtpreises zu pauschalieren. Dem AG bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten einen geringeren Schaden nachzuweisen; dem bpi bleibt vorbehalten, im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen. Im Übrigen erfolgt die Vergütung gemäß § 648 BGB.

2.0 AVB für Unternehmer und öffentliche Auftraggeber

2.1 Geltungsbereich

Bei Rechtsgeschäften mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handeln und öffentlichen

Auftraggebern gelten zusätzlich die nachfolgend unter Ziffer 2 dieser AVB geregelten Bedingungen.

2.2 Abnahme, Mängelansprüche

- 2.2.1 Soweit die Leistungen des bpi der Abnahme bedürfen, ist der AG hierzu im Rahmen der gesetzlichen und nachfolgenden Regelungen verpflichtet. Nach angezeigter Fertigstellung gelten die Werkleistungen durch den AG innerhalb von 10 Tagen als abgenommen. Die Abnahme kann auch formfrei oder stillschweigend erfolgen. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die erbrachte Leistung ganz oder teilweise in Gebrauch genommen oder mit Nachfolgearbeiten begonnen wird.
- 2.2.2 Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich, spätestens innerhalb 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Untersuchungsergebnisses schriftlich gerügt werden. Danach sind Ansprüche wegen offensichtlicher Mängel ausgeschlossen. Dies gilt für versteckte Mängel nach deren Entdeckung entsprechend.
- 2.2.3 Bei berechtigten Mängelrügen hat das bpi die Wahl, zum Zwecke der Nacherfüllung nachzubessern oder dem AG gegen Rücknahme der beanstandeten Leistung Ersatz zu liefern. Solange das bpi seiner Verpflichtung zur Behebung des Mangels nachkommt, hat der AG kein Recht, zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, sofern nicht ein Fehlschlagen der Nacherfüllung vorliegt. Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich, schlägt sie fehl oder wird sie verweigert, kann der AG einen entsprechenden Preisnachlass (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Haftung bemisst sich dann nach Ziffer 1.9 dieser AVB.

2.3 Verjährung

- 2.3.1 Vertragliche Ansprüche gegen das bpi verjähren in einem Jahr nach gesetzlichem Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht, wenn für die geltend gemachten Ansprüche die gesetzliche Verjährungsfrist 5 Jahre oder länger beträgt, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, z. B. bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit), bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 2.3.2 Vorstehende Regelungen erstrecken sich auch auf die persönliche Haftung der Organe des bpi, der Arbeitnehmer oder Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

2.4 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- 2.4.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für Leistungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche sich zwischen dem bpi und dem AG ergebenden Streitigkeiten ist der Firmensitz des bpi. Das bpi ist jedoch berechtigt, den AG auch an dessen Geschäftssitz zu verklagen.
- 2.4.2 Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie des Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen bzw. des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

3.0 AVB für Verbraucher

3.1 Abnahme, Mängelrüge, Mängelansprüche

- 3.1.1 Soweit die Leistungen des bpi der Abnahme bedürfen, ist der AG hierzu im Rahmen der gesetzlichen und nachfolgenden Regelungen verpflichtet. Die Abnahme kann auch formfrei oder stillschweigend erfolgen. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die erbrachte Leistung ganz oder teilweise in Gebrauch genommen oder mit Nachfolgearbeiten begonnen wird.
- 3.1.2 Der AG ist verpflichtet, offensichtliche Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Untersuchungsergebnisses dem bpi anzuzeigen. Zur Wahrung der Frist genügt die Absendung der Anzeige innerhalb der Frist. Später auftretende Mängel sind unverzüglich anzuzeigen. Die Mängel sind in Textform und so detailliert wie dem AG möglich zu beschreiben.
- 3.1.3 Für Mängelansprüche gilt die Regelung der Ziffer 2.2.3 entsprechend.

3.2 Informationspflicht gemäß § VSBG

4.0 Schlussbestimmungen

4.1 Teilnichtigkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

4.2 Schriftform

Änderungen des Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

Die Geschäftsführung
Baustoffprüfinstitut Ingenieurgesellschaft mbH
Stand 01.01.2019